

# Benedikt Carpzov (1595-1666)



*Quelle 39: Plan zur Gründung des Amsterdamer Zuchthauses (1589)*

Resolution des Rates vom 19. Juli 1589 (zitiert nach R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: ZStrW, Bd. 18 (1898), S. 419-494 (440).

Da tagtäglich hier in der Stadt viele Übeltäter aufgegriffen wurden, und zwar meist jugendliche, und da die eingesessenen Bürger dieser Stadt so sind, dass die Schöffen Schwierigkeiten machen, jene in Anbetracht ihrer Jugend zur Leibes- oder Lebensstrafe zu verurteilen, so haben die Bürgermeister gefragt, ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Übeltäter, Spitzbuben und dergleichen (alle vagabonden, quaetdoenders, rabauwen ende dyergelyck) zur Züchtigung (Castyement) einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missethaten (Naer heur delicten off misdaet) für angemessen befinden würden.

*in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 296-297.*

# Zuchthausbewegung

Bridewell (London): 1555, Armenpflege

Amsterdam

- Verfahren gegen Evert Jans, 16-jähriger Dieb
- 1594/95 Gründung des Zuchthauses
- Rasphuis, Spinhuis
- Religiöse Unterweisung, Unterricht
- Bezahlung
- Straftäter und andere (Sekrete)



Abb. 4: Innenansicht des Amsterdamer Zuchthauses. Gefangene beim Farbholzraspeln  
*Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, Göttingen*

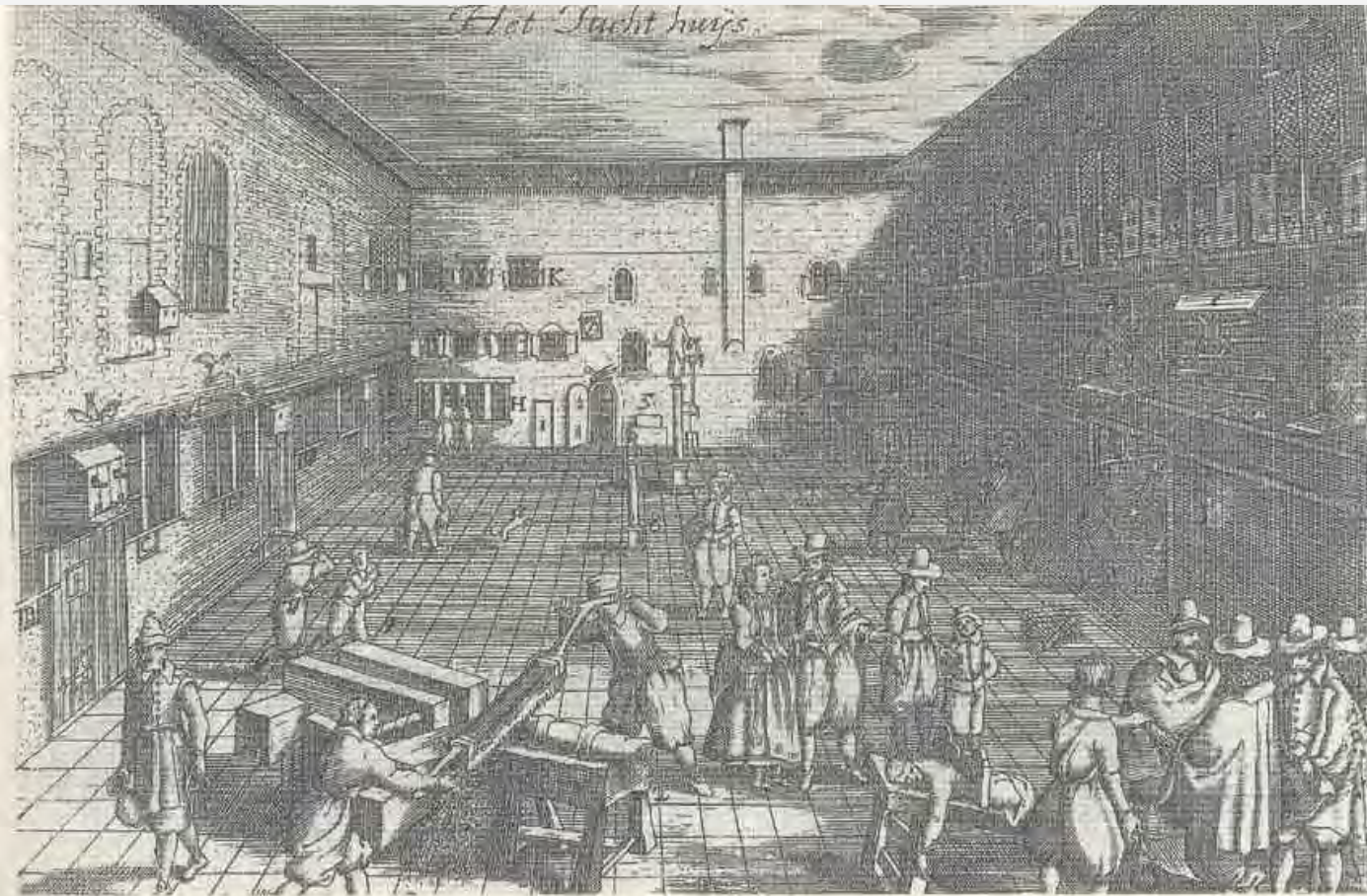
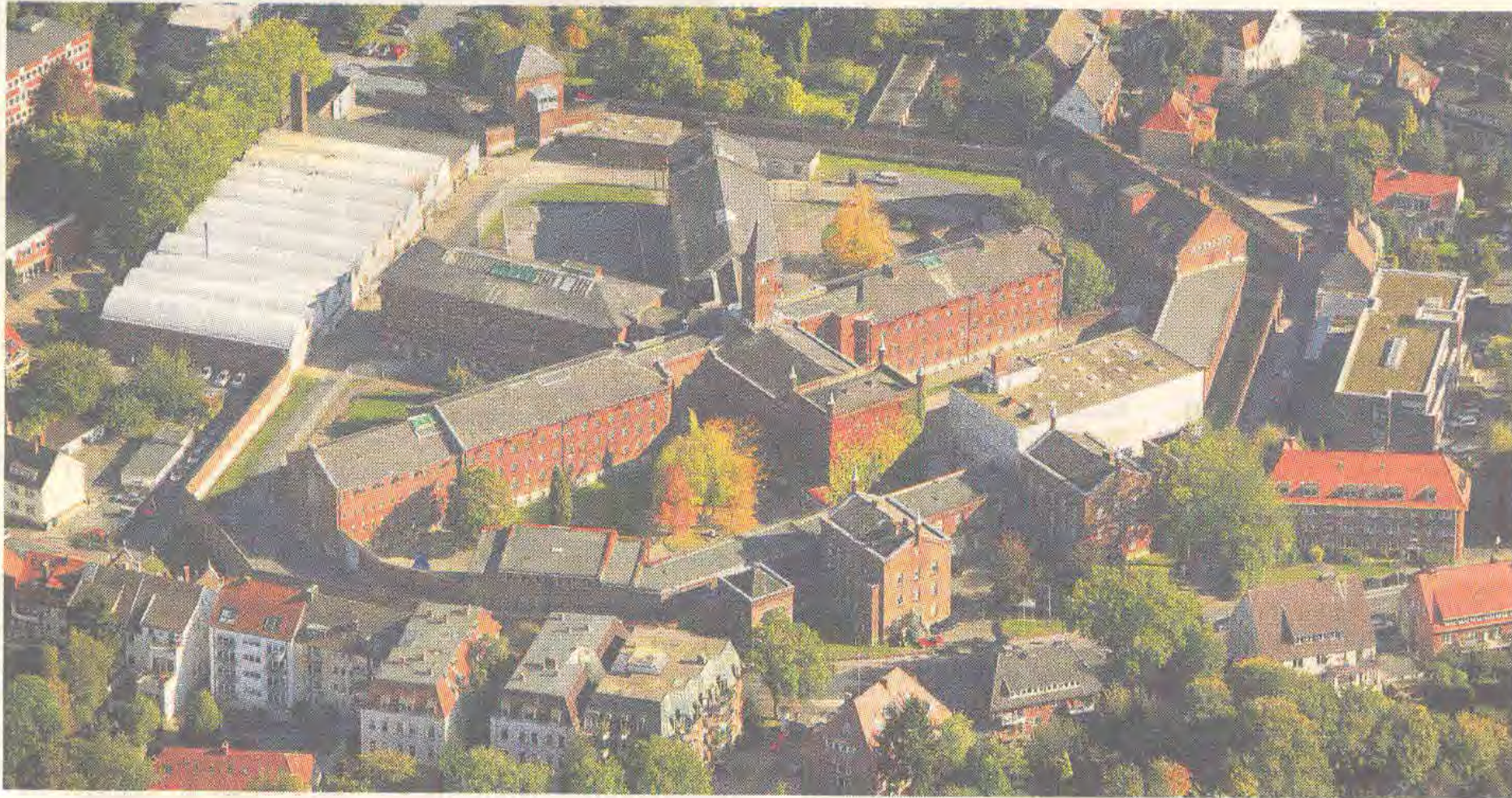


Abb. 5: Innenhof des Amsterdamer Zuchthauses  
*Herzog-August-Bibliothek, Wolfenbüttel*

# Zuchthausbewegung

- Ausdehnung nach Europa:
- Kopenhagen 1605, Bremen 1609, Antwerpen 1613, Lübeck 1613, Hamburg 1618, Lyon 1622, Madrid 1622, Stockholm 1624, Brüssel 1625
- später Verpachtung: Erziehungsgedanke tritt in den Hintergrund



# Cesare Beccaria (1738-1794): Gegner der Todesstrafe

Die delitti e delle pene  
1764



### Quelle 40:

#### *Ablehnung der Todesstrafe bei Beccaria*

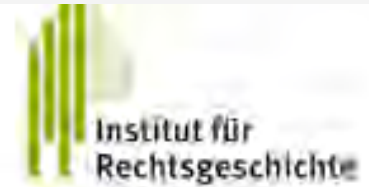
§ XXVIII. Non è l'intensione della pena, che fa il maggior effetto sull'animo umano, ma l'estensione di essa, perchè la nostra sensibilità è più facilmente e stabilmente mossa da minime, ma replicate impressioni, che da un forte, ma passeggero movimento. L'impero dell'abitudine è universale sopra ogni essere che sente; e come l'uomo parla e cammina, e procaccia i suoi bisogni col di lei ajuto, così le idee morali non si stampano nella mente, che per durevoli ed iterate percosse. Non è il terribile ma passeggero spettacolo della morte di uno scellerato, ma il lungo e stentato esempio di un uomo privo di libertà, che, divenuto bestia di servizio, ricompensa colle sue fatiche quella società che ha offesa, che è il freno più forte contro i delitti. Quell'efficace, perchè spessissimo ripetuto ritorno sopra di noi medesimi: io stesso sarò ridotto a così lunga e misera condizione, se commetterò simili misfatti, è assai più possente, che non l'idea della morte, che gli uomini veggono sempre in una oscura lontananza.

Die Strafe macht nicht durch ihre Heftigkeit, sondern durch ihre Dauer den stärksten Eindruck auf die menschlichen Gemüter, weil unsere Sinne leichter und anhaltender von wiederholten Eindrücken berührt werden als durch eine starke, aber schnell vorübergehende Bewegung. Der Herrschaft der Gewohnheit unterliegt überhaupt ein jedes empfindende Wesen und ebenso wie der Mensch sich gewöhnt hat zum Reden, zum Gehen und zur Erwerbung für seine Bedürfnisse, ebenso prägen sich auch die moralischen Begriffe nicht anders als durch oft wiederholte Empfindungen in das Gemüt ein. Der stärkste Zaum, den man also dem Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel des Todes, sondern die lebenslange Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lasttier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt und ein dauerndes Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgibt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlasste und eben deswegen sehr kräftige Wirkung auf den Zuschauer selbst, das ist der immer vor Augen schwebende Gedanke: Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Mißhandlungen begehe, ist weit eindringender als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunklen Entfernung sehen.

*in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 434.*

# Erfolg von Beccaria

Abschaffung der Todesstrafe im Großherzogtum Toscana 1786  
(Leopoldina)



Prof. Dr. Peter Oestmann

Luzie Bergen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht  
und Deutsche Rechtsgeschichte

## **Seminar zur Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit**

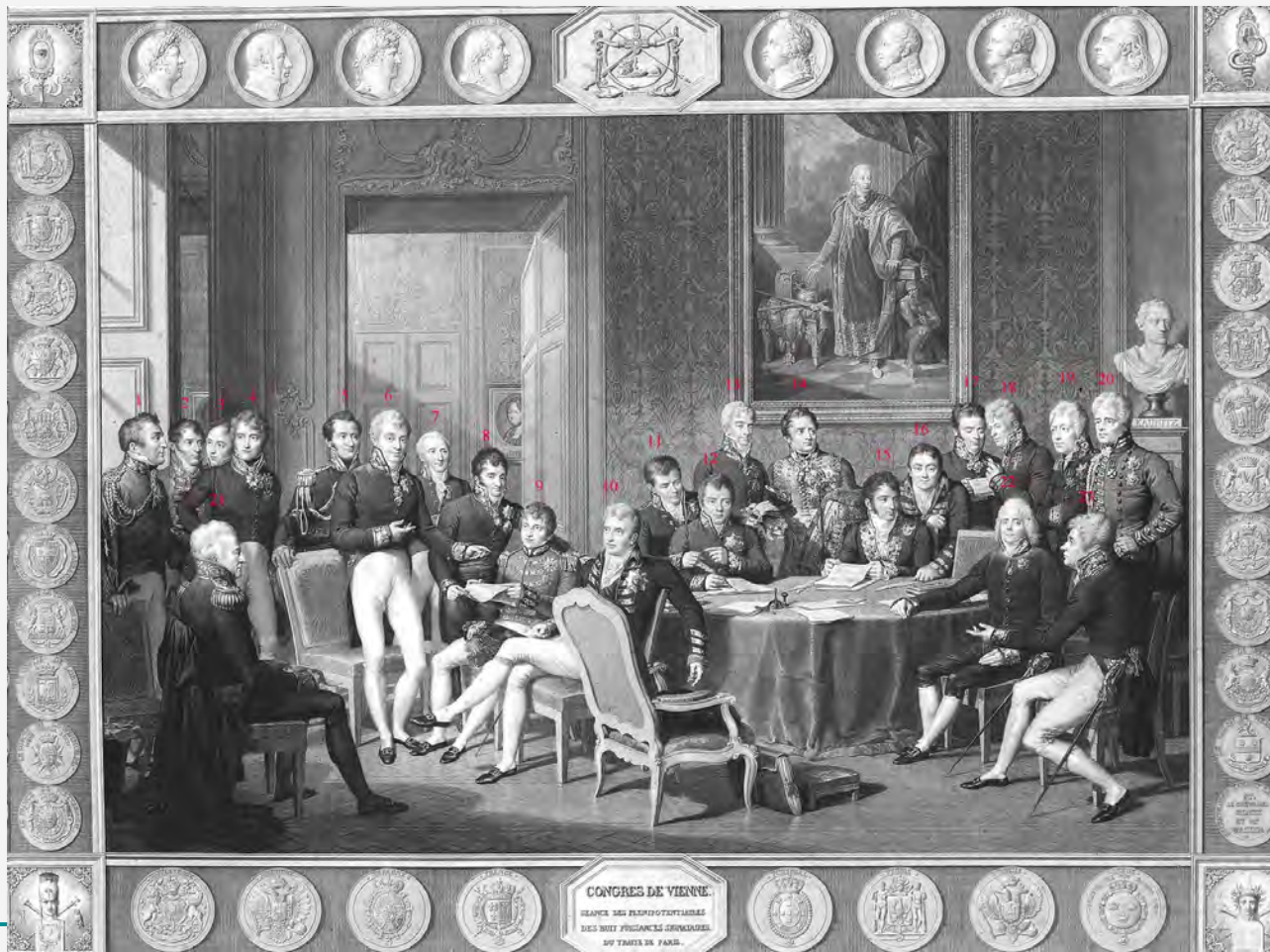
**Blockseminar vom 11. – 13. Juni 2025 auf der Wattstation Carolinensiel**

*Verfassungsgeschichtliches Seminar, geeignet für alle Schwerpunktbereiche (außer ITM), auch*

# Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

- Schlagwort: Einheit statt Vielfalt
- Reichsdeputationshauptschluss 1803
- Franz II. als Franz I. Kaiser von Österreich 1804
- Rheinbund 1806
- Auflösung des Reiches: 6. August 1806
  - kein symbolischer Akt
  - Ultimatum von Napoleon
  - Diskussion um Rechtmäßigkeit
  - Goethe und sein Kutscher

# Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert



# Deutscher Bund 1815-1866

- Vorherrschaft von Preußen und Österreich
- Legitimität, Restauration
- System Metternich
- „landständische Verfassungen“ (?)
- Drei Verfassungswellen: um 1815, um 1830, um 1848
- Französisches Vorbild?
- Zensuswahlrecht

# Konstitutionalismus als Problem

- monarchisches Prinzip
- oktroyierte Verfassungen
- Vorbild Belgien 1831: Souveränität der Nation
- Göttinger Sieben 1837



Mitteleuropa 1815 bis 1866

# Preußischer Budgetkonflikt

- Wilhelm I.
- Otto von Bismarck (1862 Ministerpräsident)
- Lückentheorie
- vier Jahre kein Staatshaushalt
- Indemnitätsgesetz (1866/67) nach Sieg über Österreich

# Otto von Bismarck (1815-1898)

- „Quasselbude“
- „Gesetze sind wie Würste.“



# Der Weg zur deutschen Einigung

- 1864 Krieg gegen Dänemark
- 1866 Deutscher Krieg
- 1866/67 Norddeutscher Bund
- 1870/71 Krieg gegen Frankreich
- Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund
- Kaiserproklamation in Versailles



# Kaiserproklamation 1871, Spiegelsaal im Schloss Versailles







Überschrift: „Deutschlands Zukunft“

Die Bildunterschrift lautet: „Kommt es unter einen Hut? Ich glaube, 's kommt eher unter eine Pickelhaube!“

Karikatur aus dem österreichischen Satiremagazin Kikeriki, 22. August 1870

*Quelle 41:*

## Präambeln deutscher Verfassungen

1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung.

1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

*in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 562, 590, 637.*

1919

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

# Prozessrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts

- Ausstrahlung der französischen Reformen
  - Öffentlichkeit
  - Mündlichkeit
  - Geschworene
  - Staatsanwaltschaft
- Prozessrecht erhält Verfassungsrang

*Quelle 42:*

**Akkusationsprinzip im Strafprozess in Frankreich 1808**

art. 1er. L'action pour l'application des peines n'appartient qu'aux fonctionnaires auxquels elle est confiée par la loi.

L'action en réparation du dommage causé par un crime, par un délit ou par une contravention, peut être exercée par tous ceux qui ont souffert de ce dommage.

Art. 1. Das Recht auf Anwendung einer Strafverfügung zu klagen steht nur den öffentlichen Beamten zu, welchen es von dem Gesetze anvertraut ist. - Auf Schadenersatz kann von jedem geklagt werden, der durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder durch eine Übertretung einen Nachtheil erlitten hat.

*in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken 1836*

### Quelle 43:

#### **Mündlichkeitsprinzip und Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1808**

art. 353. L'examen et les débats, une fois entamés, devront être continués sans interruption, et sans aucune espèce de communication au dehors, jusqu'après la déclaration du jury inclusivement. Le président ne pourra les suspendre que pendant les intervalles nécessaires pour le repos des juges, des jurés, des témoins et des accusés.

Art. 353. So bald einmal die Untersuchung und die oeffentlichen Verhandlungen angefangen haben, wird unausgesetzt, und ohne dass irgend ein Verkehr nach außen Statt haben koenne, bis zur erfolgten Erklaerung der Geschwornen einschließlic damit fortgefahren. Nur fuer die Zeit, welche zur Erhohlung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist, kann der Praesident den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

*in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken 1836.*

Quelle 44:

**Preußisches Gesetz v. 17.7.1846 betr. das Verfahren in den beim Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen**

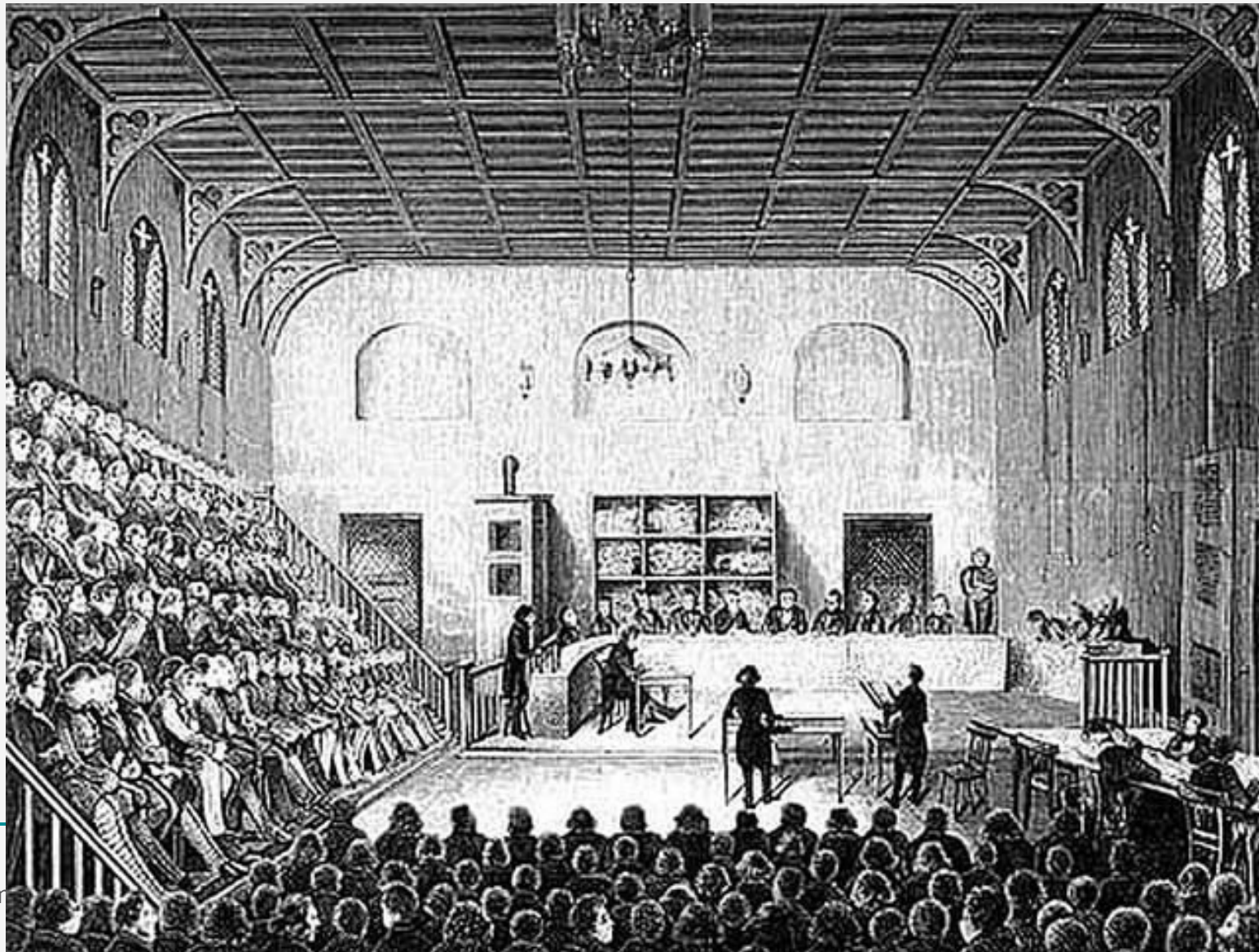
§ 6 S. 1: Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.

§ 15: Der Fällung des Urteils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Verteidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§ 18: Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§ 19 II 2: Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte *schuldig*, oder *nicht schuldig* oder ob derselbe *von der Anklage zu entbinden* sei.

# Polenprozess, 1847



# Julius von Kirchmann (1802-1884)

- Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1847

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur.“



# Ferdinand Brütt, Die Stunde der Entscheidung im Gerichtssaal, 1892



# Napoleon

- Lilien
- Bienen
- Adler



*Quelle 45:*

**Freies Privatrecht im Code Civil (1804)**

Art. 6.

On ne peut déroger, par des conventions particulières,  
aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes  
moeurs.

# Cinq codes

- 1804 Code civil (102 Sitzungen, davon 59 im Beisein Napoleons)
- 1806 Code de procédure civile
- 1807 Code de commerce
- 1808 Code d'instruction criminelle
- 1810 Code pénal



Napoléon I<sup>er</sup> couronné par le Temps, écrit le Code Civil  
(Jean-Baptiste Mauzaisse, 1833)

# CODE CIVIL

DES

## FRANÇAIS.

ÉDITION ORIGINALE ET SEULE OFFICIELLE.



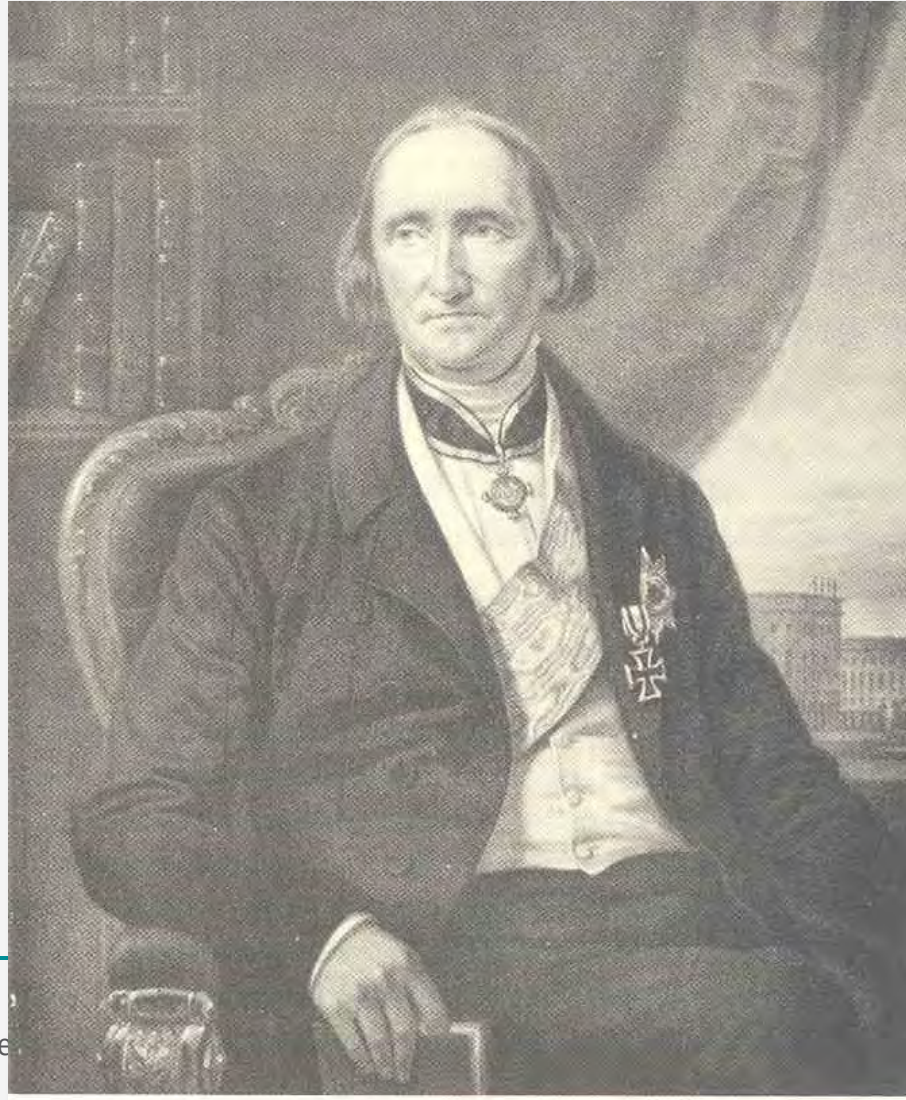
À PARIS,  
DE L'IMPRIMERIE DE LA RÉPUBLIQUE.  
AN XII. — 1804.

Q  
COD





# Savigny (1779-1861)



# Savigny (1779-1861)

- Geb. 1779 in Frankfurt/Main
- Studium in Marburg bis 1799
- Promotion 1800
- „Recht des Besitzes“, 1803
- 1808 Professor in Landshut
- 1810 Professor in Berlin
- 1842 Minister (Gesetzesrevision)
- 1848 Rücktritt
- 1861 Tod in Berlin

# Historische Rechtsschule

- Savigny
- 1803 „Recht des Besitzes“
- 1814 Kodifikationsstreit

# Der Kodifikationsstreit – Thibaut

Ueber  
die Nothwendigkeit  
eines  
allgemeinen  
bürgerlichen Rechts  
für  
Deutschland.

Von

A. F. J. Thibaut,

Hofrath und Professor des Rechts in Heidelberg; Correspondenten  
der Kaiserl. Gesetzgebungs-Commission in Petersburg.

---

Heidelberg,

bey Mohr und Sinner.

1814.

# Der Kodifikationsstreit – Savigny

statt Kodifikation:

- gute Rechtsquellen
- gutes Personal
- gutes Gerichtsverfahren



# Rechtsquellenlehre nach Savigny

- Volksgeist, repräsentiert von Juristen
- still wirkende Kräfte
- geschichtlich gewachsenes Recht
- innere Vernünftigkeit, Notwendigkeit, System, Prinzipien
- Gewohnheitsrecht
- Kodifikation
- römisches Recht des Corpus Juris Civilis

# Dogmatik bei Savigny

- Abstraktionsprinzip
- Auslegungsmethoden

# Historische Rechtsschule (2)

- Georg Friedrich Puchta (1798-1846)
- Romanisten ./ Germanisten
- Streit um Deutung der Rezeption

## Quelle 46:

### Freies Vermögensrecht bei Savigny

Privatgut und Privatgenuß, abhängig von den im positiven Recht anerkannten freyen Handlungen oder Naturereignissen. Diese, überall vorherrschende, Form ist die einzige, mit welcher wir im Privatrecht zu thun haben. Hierin liegt der Begriff des Eigenthums, dessen vollständige Anerkennung auf die Möglichkeit des Reichthums und der Armuth, beides ohne alle Einschränkung, führt. (...)

Gegen die hier aufgestellte Behauptung, dass das Vermögensrecht nicht so wie das Familienrecht, ein sittliches Element in sich schließe, könnte man einwenden, daß das sittliche Gesetz jede Art des menschlichen Handelns zu beherrschen habe, und daß also auch die Vermögensverhältnisse eine sittliche Grundlage haben müßten. Allerdings haben sie eine solche, indem der Reiche seinen Reichthum nur als ein seiner Verwaltung anvertrautes Gut betrachten soll, nur bleibt der Rechtsordnung diese Ansicht völlig fremd.

Der Unterschied liegt also darin, daß das Familienverhältniß von Rechtsgesetzen nur unvollständig beherrscht wird, so daß ein großer Theil desselben den sittlichen Einflüssen ausschließend überlassen bleibt. Dagegen wird in den Vermögensverhältnissen die Herrschaft des Rechtsgesetzes vollständig durchgeführt, und zwar ohne Rücksicht auf die sittliche oder unsittliche Ausübung eines Rechts. Daher kann der Reiche den Armen untergehen lassen durch versagte Unterstützung oder harte Ausübung des Schuldrechts, und die Hülfe, die dagegen Statt findet, entspringt nicht auf dem Boden des Privatrechts, sondern auf dem des öffentlichen Rechts; sie liegt in den Armenanstalten, wozu allerdings der Reiche beyzutragen gezwungen werden kann, wenngleich sein Beytrag vielleicht nicht unmittelbar merklich ist. Es bleibt also dennoch wahr, dass dem Vermögensrecht als einem privatrechtlichen Institut kein sittlicher Bestandtheil zuzuschreiben ist, und es wird durch diese Behauptung weder die unbedingte Herrschaft sittlicher Gesetze verkannt, noch die Natur des Privatrechts in ein zweydeutiges Licht gesetzt.

---

*in: Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen römischen Rechts, I, Berlin 1840, S. 369,*

# Johann Caspar Bluntschli, 1808-1881



## Quelle 47: Inhaltliche Gestaltungsfreiheit in Zürich

Der Entwurf brachte einen weiteren Vorschlag in Anregung über die sogenannte *laesio enormis*: „Besteht ein so großes Mißverhältniss zwischen dem Marktpreise und dem verabredeten Kaufpreise, daß dieser entweder weniger als die Hälfte, oder mehr als das Doppelte dieses beträgt, so ist auf die Klage des verletzten Theils ein solcher Kaufvertrag aufzuheben; es wäre denn, daß aus besondern Gründen im einzelnen Fall die Unbilligkeit eines derartigen Mißverhältnisses beseitigt würde.“ In unserer bisherigen Rechtsübung galt aber dieser Grundsatz nicht, und man fand es bedenklich, denselben einzuführen. Man fürchtete die Sicherheit des Handelsverkehrs dadurch zu gefährden und zu unfruchtbaren Prozessen Veranlassung zu geben, und hielt es für besser, die Freiheit des Vertrags zu erhalten und die damit verbundene Gefahr mit in den Kauf zu nehmen. Vorbehalten bleiben Anfechtungen des Vertrags wegen Betrugs oder Irrthums (§§ 925, 926 ff).

*in: Johann Caspar Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, mit Erläuterungen hrsg., Zürich 1855, Band III, S. 369, Erläuterung zu § 1391.*

# Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert

- kein Kodifikationsstreit
- Historische Rechtsschule: Wilhelm Eduard Wilda, 1842
- Absolute Strafauffassung: Kant, Hegel
- Generalprävention, psychologischer Zwang: Feuerbach
- Spezialprävention: Franz von Liszt

# Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775-1833)

- psychologischer Zwang
- nulla poena sine lege
- Bayerisches StGB 1813



## Bayerisches Strafgesetzbuch (1813)

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

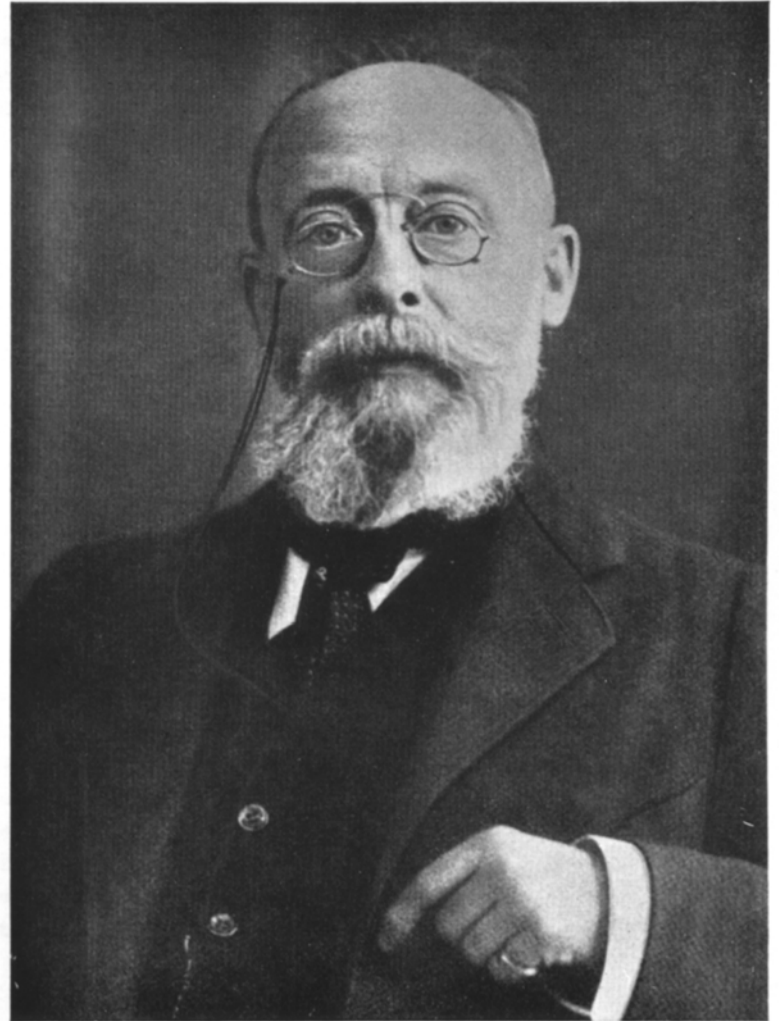
Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniss, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

# Franz von Liszt (1851-1919)

- Marburger Programm
- Magna Charta des Verbrechers
- Spezialprävention



# Behandlung von Verbrechern nach Franz von Liszt

- Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher
- Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher
- Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher

# Magna Charta des Verbrechers

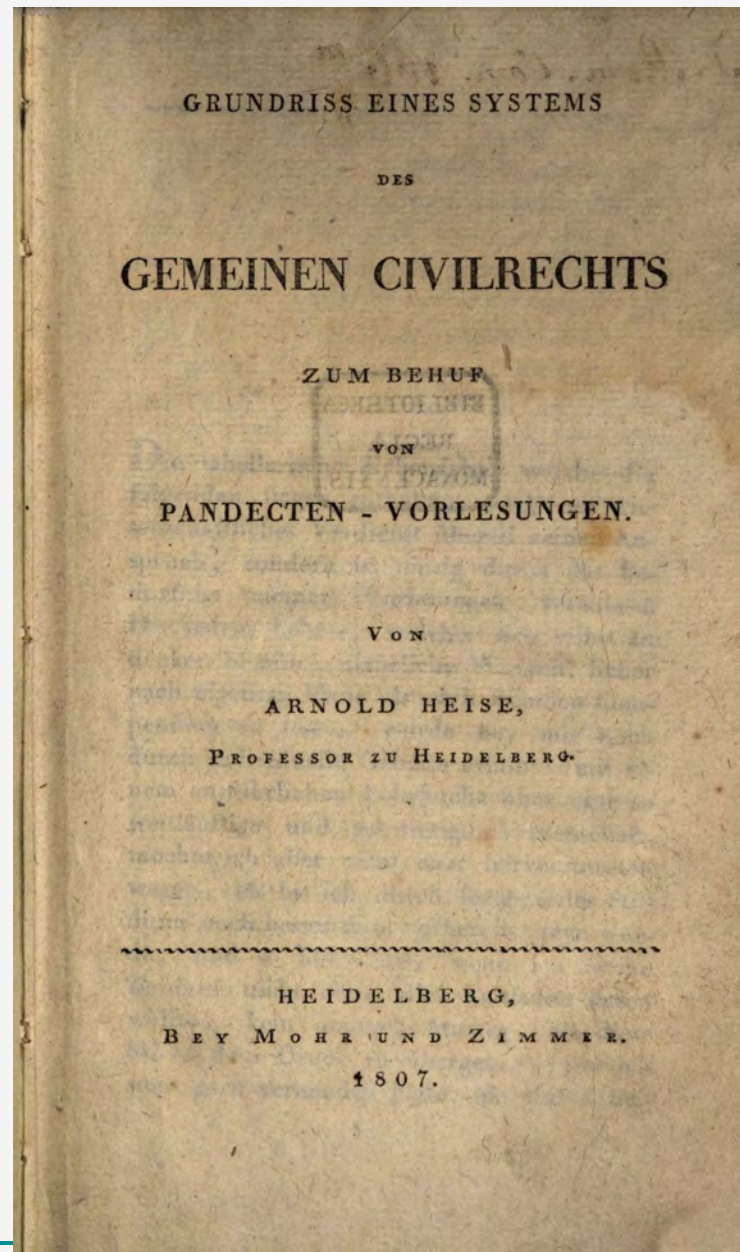
Franz v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin 1905, Nachdruck Berlin 1970, S. 25 ff. [60, 61])

Strafrecht ist (ich darf wohl meine alte Fassung hier in Erinnerung rufen) die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. Rechtlich begrenzt nach Voraussetzung und Inhalt; rechtlich begrenzt im Interesse der individuellen Freiheit. Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. Diese beiden Sätze sind das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit, gegen den Leviathan. So paradox es klingt: das Strafgesetzbuch ist die magna charta des Verbrechers. Es verbietet ihm das Recht, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestraft zu werden.

*in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 131.*

# Entstehung des BGB

- Lex Miquel-Lasker 1873
  - Vorkommission 1874
  - Erste Kommission 1874-1887 (u. a. Pape, Roth, Windscheid)
  - Erster Entwurf 1887/88
  - Kritik von Otto von Gierke („Tropfen sozialistischen Öls“) und Anton Menger
  - Zweite Kommission 1891-1896 (u. a. Gottlieb Planck)
  - Verkündung 1896
  - Inkrafttreten 1900
- 
- Pandektensystem (Arnold Heise)



ERSTES BUCH. ERSTES KAPITEL. 3

ERSTES BUCH.

*Allgemeine Lehren.*

ERSTES KAPITEL.

Von den Quellen des Rechts.

- I. Vom Einfluss des Naturrechts und der Moral auf das positive Recht. §. 9.
- II. Von posit. Gesetzen: (Dig. I, 3. Cod. I, 14.)
- A. Begriff und verschiedene Arten, — 10.
- B. Vom Jus scriptum insbesondere:
1. Eigentliche Gesetze (leges edictales) — 11.
2. Privilegien \*) (Constitut. personal.) — 12.
3. Von der Interpretation der Gesetze:
- a. Begriff und Arten, — 13.
- b. Von der legalen Interpretation, — 14.
- c. Von der doctrinalen:
- a. Kritik, — 15.
- b. Grammatische Interpretation, — 16.
- c. Logische Interpretation. — 17.
- C. Vom Jus non scriptum:

\*) Privilegium nennen wir theils die Verfügung des Landesherrn zum Besten eines Individuums, theils die für dieses daraus entstehenden Rechte. Die erste Bedeutung liegt hier, die zweite §. 36. 37. zum Grunde. S. Hufeland Praecognita juris Pandectar. §. 28. 83.

ZWEYTES BUCH.  
*Dingliche Rechte.*

---

ERSTES KAPITEL.

Von den dinglichen Rechten überhaupt \*).

---

- I. Von den dinglichen Rechten an sich:
- A. Von der Anzahl der dinglichen Rechte, §. 1.
  - B. Von deren Collision, — 2.
  - C. Von den dinglichen Klagen:
    - 1. Vom Kläger, — 3.
    - 2. Vom Beklagten, — 4.
    - 3. Vom Zweck der Klage. — 5.
  - II. Von Erwerbung dinglicher Rechte, — 6.
- 

\*) Ein solches Kapitel scheint mir, obgleich nicht gewöhnlich, doch nöthig; da alle dingliche Rechte mehrere wichtige Punkte miteinander gemein haben, welche man ohne ein solches, entweder bey jedem wiederholen, oder einseitig darstellen muss. Freylich aber muss es, eben weil nur solche Punkte hieher gehören, nothwendig äusserst rhapsodisch ausfallen.

DRITTES BUCH.  
*Obligationen-Recht* \*).

ERSTES KAPITEL.  
Vom Inhalte einer Obligation.

I. Begriff und Eintheilungen. §. 1.

II. Vom Gegenstande einer Obligation:

\*) Um die allzugrosse Häufung der Unterabtheilungen zu vermeiden, ist auch dieses Buch bloss in Kapitel eingetheilt, die in Einer Reihe fortlaufen. Die tabellarische Uebersicht des Ganzen ist folgende:

I. Allgemeine Uebersicht der Obligationen:

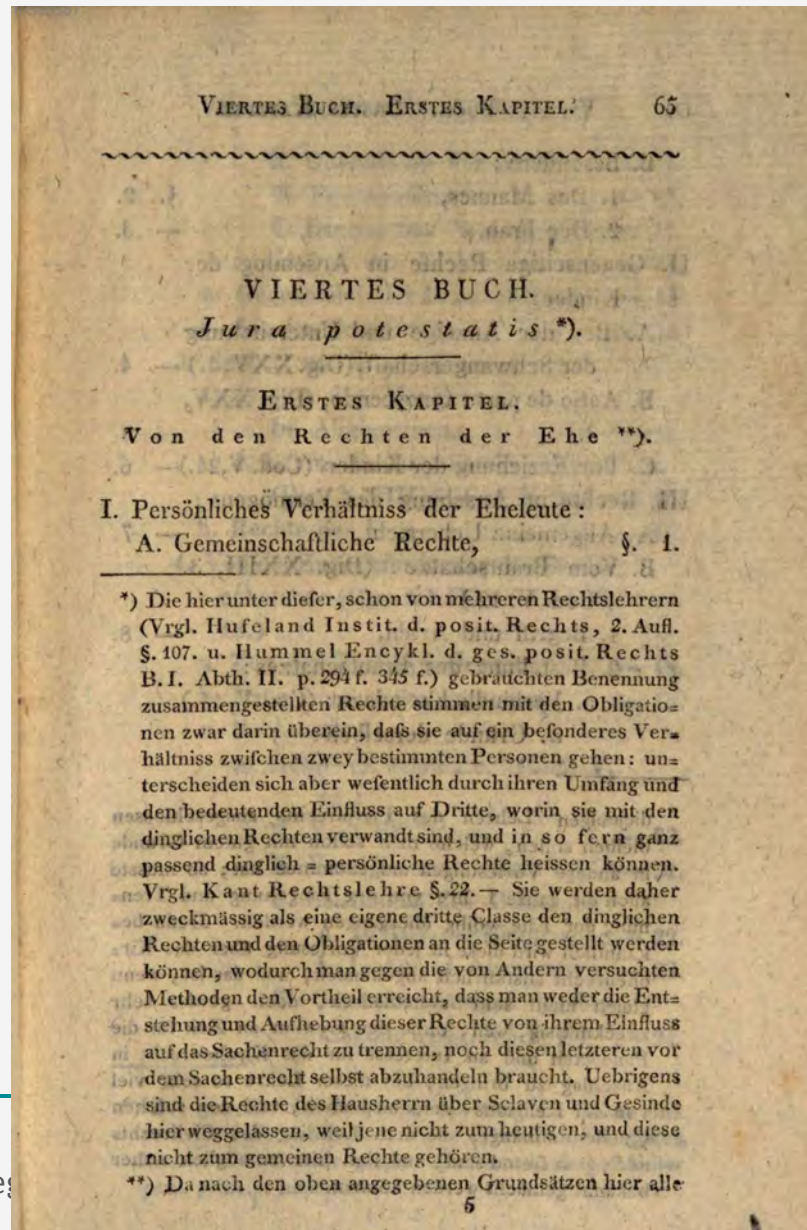
A. Inhalt,	Kap. 1.
B. Subjecte,	— 2.
C. Entstehung,	— 3.
D. Aufhebung.	— 4.

II. Einzelne Obligationen:

A. Principale:

1. Zweiseitige,	— 5.
2. Einseitige:	
a. Auf ein Geben,	— 6.
b. Auf ein Zurückgeben,	— 7.
c. Auf ein Thun,	— 8.
d. Auf ein Unterlassen,	— 9.
e. Auf Schadens = Ersatz und Strafe.	— 10.

B. Accessorische. — 11.



FÜNFTES BUCH.  
*Das gesamte Erbrecht* \*).

ERSTES KAPITEL.  
Allgemeine Einleitung.

I. Erörterung der nöthigen Begriffe:  
A. Von Erbschaft und Erben, §. 1.

\*) Auf die Abhandlung der einzelnen Rechtsverhältnisse, folgt jetzt das gesamte Erbrecht als eine allgemeine Erwerbungs=Art beynahe aller möglichen dinglichen und Obligationen=Rechte, und zwar als die einzige, welche uns von den vielen, sonst bey den Römern vorkommenden, noch übrig ist. (Brunnquell Opuscul. T. I. ex. 13. §. 3—11.) Dieser Gesichtspunkt scheint mir vor allen übrigen, unter welche das Erbrecht in Systeme gestellt werden kann, deswegen einen entschiedenen Vorzug zu verdienen, weil 1) auf diese Weise das Ganze seinen Platz hinter den Obligationen erhält, welches in mehr als einer Hinsicht grosse Vortheile gewährt; 2) auch die Vermächtnisse, die man sonst häufig nur Anhangsweise mitnimmt, unter diesen Gesichtspunkt passen, da sie, wenn auch kein *modus acquirendi per universitatem*, doch in so fern eine all-

# Würdigung des BGB

- Systematik: Pandektensystem (Arnold Heise) und Institutionenschema (Allgemeiner Teil: Personen, Sachen, Rechtsgeschäfte)
- Klammerprinzip: vom Allgemeinen zum Besonderen;
- mehrere allgemeine Teile
- sprachliche Präzision: Rechtssicherheit
- bürgerlich-liberale Grundentscheidungen
- subsumierbare Rechtssätze mit Rechtsfolgen

# Würdigung des BGB

- dogmatische Einzelentscheidungen oft romanistisch
- Familienrecht deutlich paternalistisch
- Fortbildung durch Wissenschaft und Rechtsprechung zugelassen
- Gewohnheitsrecht anerkannt (Art. 1 EGBGB)
- Franz Wieacker: Spätgeborenes Kind der Pandektenwissenschaft und der nationaldemokratischen, insoweit vor allem vom Liberalismus angeführten Bewegung seit 1848 (fraglich!)

# Freirechtsbewegung

- Loslösung vom Gesetz
- eher geringe praktische Auswirkungen

# Weimarer Republik

- Verfassungsreform Oktober 1918
- Revolution in Kiel, Lübeck, Hamburg: Arbeiter- und Soldatenräte
- Ausrufung der Republik: 9. November 1918
- Reichskanzler: Max von Baden → Friedrich Ebert
- Nationalversammlung in Weimar
- Verkündung der Verfassung: 11. August 1919



# Weimarer Reichsverfassung 1919

- Volkssouveränität
- Reichstag bei Gesetzgebung wichtiger als Reichsrat
- starke Stellung des Reichspräsidenten („Ersatzkaiser“);  
Notverordnungsrecht (Art. 48 WRV)
- viele Grundrechte, aber nur Programmsätze ?
- Gerhard Anschütz (1867-1948): „Für den Gesetzgeber ist die Freiheit der Person nicht unverletzlich, so wenig wie das Eigentum“
- Versailler Vertrag



# Weimarer Republik

- Weimarer Koalition: SPD, Zentrum, DDP, DVP
- 1923 Inflation
- 1925 Hindenburg Reichspräsident
- 1929 Wirtschaftskrise

# Weimarer Republik

- Wegfall der Geschäftsgrundlage (Inflationfälle)
- übergesetzlicher Notstand (Abtreibungsfälle)
- Jugendgerichtsgesetz 1923
- Emmingersche Justizreform 1924
- Interessenjurisprudenz (Philipp Heck, 1858-1943)

# Weimarer Republik

- Weimarer Koalition: SPD, Zentrum, DDP, DVP
- 1923 Inflation
- 1925 Hindenburg Reichspräsident
- 1929 Wirtschaftskrise